

## Antrag

**der Abgeordneten Janine Wissler, Dr. Gesine Löttsch, Gökay Akbulut, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Christian Görke, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Ina Latendorf, Caren Lay, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Petra Pau, Victor Perli, Martina Renner, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Gruppe Die Linke**

### **Demokratische Zivilgesellschaft ist gemeinnützig**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In den vergangenen Jahren hat eine dramatische Fehlentwicklung im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts stattgefunden.

Auf der einen Seite wurde in einem von der damaligen Bundesregierung vorangetriebenen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof 2019 hinsichtlich des globalisierungskritischen Netzwerkes Attac ein weitreichendes Grundsatzurteil gefällt, dass die aktive Teilnahme an der öffentlichen Diskussion über politische Entscheidungen nicht als gemeinnützig anzusehen sei, wenn sie als „Einflussnahme auf die politische Willensbildung“ auf die Beeinflussung z. B. von Gesetzen gerichtet ist. So hatte Attac z. B. schärfere Regulierungen für die Finanzmärkte und ein Ende von Privatisierungen gefordert. Neben Attac wurde seitdem mehreren Organisationen die Gemeinnützigkeit aberkannt. Manche, wie z. B. die Petitionsplattform innn.it (ehem. change.org), konnten die Gemeinnützigkeit nach langwierigen Prüfungen und Verhandlungen wiedererlangen oder auf dem Klageweg zurückerhalten ([www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/beispiele-fuer-gemeinnuetzigkeitsprobleme](http://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/beispiele-fuer-gemeinnuetzigkeitsprobleme)). Im Ergebnis hat sich aber inzwischen bis weit in vermeintlich unpolitische Sport-, Brauchtums- und Kulturvereine die Angst festgesetzt, dass jegliche politische Aktivität z. B. in Form einer Unterschrift unter einen Appell gegen Rassismus oder Rechtsextremismus die Gemeinnützigkeit der Vereine bedrohe.

Auf der anderen Seite sind die AfD und andere rechtsextremistische Gruppen dazu übergegangen, politische Aktivitäten von nicht-rechtsextremen Vereinen bei lokalen Finanzämtern zu denunzieren und anzuzeigen, um die Vereine in der Mitte der Gesellschaft zu zerschlagen und einzuschüchtern ([www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/gemeinnuetzigkeit-afd-100.html](http://www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/gemeinnuetzigkeit-afd-100.html)). Parallel dazu haben sich Teile der Zivilgesellschaft und die ihnen nahestehenden Vereine im Zuge der Corona-Pandemie und begünstigt durch die zunehmende soziale Spaltung der Gesellschaft immer weiter nach rechts und rechtsaußen entwickelt und stehen inzwischen z. B. dem Lager von Corona-Leugnern und verschiedensten u. a. antisemitischen Verschwörungstheorien nahe oder sind als Vorfeldorganisationen der Reichsbürgerszene oder der Identitären Bewegung klar dem Bereich des Rechtsextremismus zuzuordnen. Viele dieser rechten Vereine genießen weiterhin die steuerlichen Privilegien der Gemeinnützigkeit, weil es den Fi-

nanzämtern nach eigenen Angaben an Personal fehlt, diesen Vereinen auf Grundlage eingehender Prüfungen die Gemeinnützigkeit zu entziehen. (vgl. [www.tagesschau.de/investigativ/swr/gemeinnuetzigkeit-vereine-steuervorteile-extremisten-100.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/swr/gemeinnuetzigkeit-vereine-steuervorteile-extremisten-100.html)).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Reform der Gemeinnützigkeit vorzulegen, der
  1. den Katalog der steuerbegünstigten Zwecke deutlich präzisiert und ergänzt. Mit Hinweis auf die Werte des Grundgesetzes müssen Zwecke wie die „Förderung der demokratischen Teilhabe und der Wahrung und Verwirklichung der nationalen und internationalen Grund- und Menschenrechte“, die „Förderung des Friedens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts“, die „Förderung der Durchsetzung des Sozialstaatsgebots und der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen“, die „Förderung des Klimaschutzes“, die „Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus sowie von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und sexueller Orientierung, eines Merkmals der Behinderung und des sozialen Status sowie von jeglicher gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, die „Förderung der informationellen Selbstbestimmung“ und die „Förderung gemeinnützigen Journalismus“ in den Katalog aufgenommen werden. Gleichzeitig müssen diesen Zwecken entgegengerichtete, z. B. demokratiefeindliche oder gruppenbezogen menschenfeindliche Aktivitäten eines Vereins den Ausschluss von jeglicher Steuerbegünstigung zur Folge haben;
  2. eine unmissverständliche Demokratieklausel in § 58 AO enthält, die es einem gemeinnützigen Verein nicht nur erlaubt, außerhalb seiner Satzungszwecke gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung zu nehmen, sondern den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte eines jeden Vereins ausdrücklich als Ausdruck gemeinnützigen Handelns anerkennt;
  3. ausdrücklich anerkennt, dass viele steuerbegünstigte Zwecke nur durch selbstlose Mitwirkung in der politischen Willensbildung – inkl. einer aktiven politischen Einmischung in die öffentliche Meinungsbildung – zu verwirklichen sind und entsprechende Aktivitäten daher ebenfalls als gemeinnützig gelten;
  4. die rechtsstaatlich höchst fragwürdige Praxis beendet, dass einem Verein allein aufgrund der Erwähnung im Bericht einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder die Gemeinnützigkeit entzogen werden kann. Vielmehr sollten nachrichtendienstliche Erkenntnisse wie Verfassungsschutzberichte Finanzämtern nur als Anlass dienen, die Prüfungen der Gemeinnützigkeit der betreffenden Vereine mit der gebotenen Gründlichkeit vorzunehmen;
  5. darüber hinaus in Abstimmung mit den Bundesländern klare Kriterien und Monitoringverfahren mit dem Ziel festzulegen, dass in den Finanzämtern eine qualitativ und quantitativ ausreichende personelle und technische Ausstattung gewährleistet wird, sodass gemeinnütziges Verhalten wirksam unterstützt werden kann und nicht-gemeinnütziges Verhalten zum zeitnahen Entzug der steuerlichen Gemeinnützigkeit führt.

Berlin, den 24. September 2024

**Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe**

## Begründung

Zu den beschriebenen vielfältigen Problemen im Bereich der Gemeinnützigkeit haben sich seit vielen Jahren zivilgesellschaftliche Akteure geäußert und selbst konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht. Unser Antrag stützt sich in wesentlichen Punkten auf Forderungen und Vorschläge der „Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ ([www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/forderungen/](http://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/forderungen/)) (bestehend aus ca. 200 Vereinen und Stiftungen) und der Gesellschaft für Freiheitsrechte (<https://freiheitsrechte.org/themen/demokratie/demokratistaerkungsgesetz>) und schreibt damit die in früheren Legislaturperioden entwickelten Positionen der LINKEN fort.

### Zu 1. Katalog steuerbegünstigter Zwecke

Die Erfahrung der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass insbesondere nach dem Attac-Urteil 2019 eine große Rechtsunsicherheit bei gemeinnützigen Körperschaften entstanden ist. Während bis dahin Finanzämter sehr weite Ermessensspielräume hatten, gemeinwohlorientierte Aktivitäten von Vereinen den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung zuzuordnen, sind diese Spielräume inzwischen deutlich kleiner geworden. Im Umkehrschluss müssen daher die vom Gesetzgeber gewollten gemeinwohlorientierte Aktivitäten deutlich konkreter und zeitnäher als früher in den Katalog der begünstigten Zwecke aufgenommen werden.

### Zu 2. Demokratieklausel

Wenn z. B. ein Sport- oder Karnevalsverein zu einer Gedenkveranstaltung anlässlich eines antisemitischen oder rassistischen Anschlags oder zu einer entsprechenden Demonstration aufruft, sollte das eindeutig mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sein. Dazu braucht es eine gesetzliche Klarstellung, dass sich gemeinnützige Organisationen bei Gelegenheit (also aus aktuellem Anlass) über den eigenen Zweck hinaus mindestens für andere gemeinnützige Zwecke engagieren dürfen.

Nach der bisherigen Gesetzeslage ist es gemeinnützigen Körperschaften aber nicht gestattet, sich zu allgemein anerkannten Zwecken spontan und zeitlich begrenzt zu engagieren, wenn sie diese nicht in ihrer Satzung angeben hatten und kurzfristige Satzungsänderungen nicht möglich sind. Durch eine Weisung des Bundesfinanzministeriums im Jahre 2021 wurde dieses Problem zwar bereits entschärft, es bedarf aber endlich einer eindeutigen Klarstellung im Gesetz selbst.

### Zu 3. Unschädlichkeit der Mitwirkung in der Willensbildung

Ein zentraler Bestandteil des Attac-Urteils von 2019 bestand darin, dass Aktivitäten, die auf die Mitwirkung in der politischen Willensbildung gerichtet sind, nicht den Hauptbestandteil der Aktivitäten eines Vereins zu einem bestimmten Thema ausmachen dürfen. Wenn aber – wie z. B. bei einem Klimaschutz-Verein – die Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks (in dem Fall Förderung des Umweltschutzes) ausschließlich oder überwiegend durch politische Entscheidungen bewirkt werden kann, dann muss es auch im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig sein, sich als Verein ganz oder hauptsächlich auf die Mitwirkung in der Willensbildung zu diesem Thema konzentrieren zu dürfen. Will der Gesetzgeber die durch das Attac-Urteil entstandene Engführung nicht, so muss er dies im Gesetz in Abgrenzung von der bestehenden Rechtsprechung des BFH entsprechend ermöglichen.

### Zu 4. Erwähnung in Verfassungsschutzberichten

Eine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder Länder führt bislang quasi automatisch zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit – obwohl die Grundlagen einer solchen Erwähnung oft genug im Dunkeln liegen, keine Begründung notwendig ist und ein Rechtsschutz gegen eine fehlerhafte Erwähnung in einem solchen Bericht nur schwer möglich ist.

Zum Zwecke der Beweisführung sollen sich Finanzbehörden weiterhin der öffentlichen Verfassungsschutzberichte bedienen sowie im Rahmen des § 92 AO weitere Auskünfte bei den entsprechenden Behörden einholen. Die eingeholten Informationen müssen nun aber vollumfänglich Behauptungen stützen und sind für die Organisation nachvollziehbar und damit auch anfechtbar.

### Zu 5. Personalmangel in der Finanzverwaltung

In einem Gutachten für die Hans-Böckler-Stiftung kam der langjährig beim DIW tätige Finanzwissenschaftler Dr. Dieter Vesper 2016 zu der Einschätzung, dass bundesweit ca. 35.000 Stellen in der Finanzverwaltung fehlten. Seitdem hat sich die Personalsituation in der Finanzverwaltung weiter verschärft. Der Personalmangel wird auch

von diversen Landesrechnungshöfen beklagt, wobei die Kosten für zusätzliches Personal in den Finanzämtern durch die dadurch erreichbaren Steuermehreinnahmen deutlich überwogen würden.